

"Der Gemeinsame Markt und die Landwirtschaft" in Luxemburger Wort (26. März 1957)

Legende: Nach der Unterzeichnung der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG oder Euratom) einen Tag zuvor veröffentlicht die Tageszeitung Luxemburger Wort am 26. März 1957 einen Artikel des luxemburgischen Landwirtschaftsministers Émile Colling, in dem dieser die Herausforderungen eines zukünftigen gemeinsamen Agrarmarktes beschreibt.

Quelle: Luxemburger Wort. Für Wahrheit und Recht. 26.03.1957, n° 85; 110e année. Luxembourg: Imprimerie Saint-Paul. "Le Marché commun et l'agriculture", auteur:Colling, Emile , p. 4.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/der_gemeinsame_market_und_die_landwirtschaft_in_luxemburger_wort_26_marz_1957-de-3a1ca736-cd7c-4cbb-a458-c5370280c1f5.html



Publication date: 06/07/2016

Der Gemeinsame Markt und die Landwirtschaft

Die Gründung eines Gemeinsamen Marktes entspricht in der Landwirtschaft einem groß angelegten Flurbereinigungsverfahren. Neben einem politischen Ziel, das heißt der Einigung Europas, hat dieser Markt das wirtschaftliche Ziel einer Verschmelzung der nationalen Märkte, um so der zu großen Zerstückelung des heutigen europäischen Marktes entgegenzuwirken.

Nach Meinung der Fachleute sind die allgemeinen wirtschaftlichen Grundlagen für die Einrichtung eines solchen Marktes günstig: weite Flächen, eine große Zahl an Verbrauchern und Arbeitskräften, und auch an Kapital mangelt es nicht. Schwierigkeiten traten erst auf, als die Experten der sechs Länder die Texte und Formulierungen ausarbeiteten, die die Grundlage des zukünftigen Vertrages bilden sollten.

Von allen Wirtschaftssektoren bereitete die Landwirtschaft den Verhandlungsführern die größten Sorgen, weil letztere gerade in diesem Bereich besonders schwierige und unterschiedliche Bedingungen vorfanden.

Hierfür gibt es zahlreiche Gründe.

Als es in der Nachkriegszeit zu Versorgungsengpässen kam, förderten und stimulierten die Regierungen die landwirtschaftliche Produktion durch eine Politik der Beihilfen und der Unterstützung. Diese Politik äußerte sich in Methoden und Mitteln, die den Landwirten ein ausreichendes Einkommen sicherten, und war insbesondere deswegen geboten, weil sich die Diskrepanz zwischen Industrie und Landwirtschaft in den Nachkriegsjahren in Besorgnis erregender Weise vergrößert hatte.

Diese Förderpolitik war in den einzelnen Ländern abhängig vom Stand ihrer Volkswirtschaft und den vorherrschenden politischen und gesellschaftlichen Strömungen.

Zu den wirtschaftlichen Überlegungen kamen oft demographische und soziale Erwägungen hinzu. Daraus ergaben sich sehr unterschiedliche Formen der Förderpolitik: Politik der Preisangleichung einerseits, bei der für die Landwirtschaft Preise festgesetzt wurden, die sich an der allgemeinen Bilanz von Einkommen und Ausgaben in der Landwirtschaft orientierten. Preispolitik andererseits auf Grundlage der Herstellungskosten für die verschiedenen Erzeugnisse, die einzeln betrachtet wurden. Je nach Land trifft man auf staatlich festgelegte und garantierte Preise, auf Richtpreise oder auf „Höchst-“ oder „Mindestpreise“.

Berücksichtigt man außerdem die grundlegenden Unterschiede in der Organisation der Agrarmärkte und die oft merklichen Preisunterschiede für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, so versteht man, dass die Verhandlungsführer vor fast unüberwindlichen Schwierigkeiten standen und dass es eines ausgesprochenen Feingefühls bedurfte, um Formulierungen zu finden, die den Interessen der verschiedenen einzelstaatlichen Landwirtschaften entsprachen. Dass es letztendlich gelang, einen Text zu verfassen, der von den Delegationen der sechs Länder akzeptiert wurde, ist den Fähigkeiten und dem Durchhaltevermögen der Fachleute, dem gegenseitigen Verständnis und dem eisernen politischen Willen der Regierungen zu verdanken, die Anstrengungen mit Blick auf eine europäische Einigung zu einem erfolgreichen Ende zu führen.

Der Vertrag sieht vor, die nationalen Agrarpolitiken durch eine gemeinsame Agrarpolitik der Mitgliedstaaten zu ersetzen und dadurch die landwirtschaftliche Produktivität zu erhöhen, der landwirtschaftlichen Bevölkerung insbesondere durch eine Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der Landwirte einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten sowie die Märkte zu stabilisieren. Dem Verbraucher soll die Agrarpolitik die Versorgung zu angemessenen Preisen gewährleisten. Bei dieser Agrarpolitik werden sowohl die besondere Eigenart der landwirtschaftlichen Tätigkeit berücksichtigt, die sich aus den strukturellen, naturbedingten und sozialen Unterschieden der verschiedenen landwirtschaftlichen Gebiete ergibt, als auch die Notwendigkeit, diese stufenweise aufeinander abzustimmen.

Die Mitgliedsländer verpflichten sich, diese Politik während der Übergangsphase Schritt für Schritt weiterzuentwickeln und sie spätestens am Ende dieses Zeitraumes umzusetzen.

Eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte wird zur Erreichung dieser Ziele beitragen. Hierfür stehen ihr alle notwendigen Maßnahmen zur Verfügung: Preisregulierung, Subventionen, Lagerungssysteme und Ausgleichsmaßnahmen sowie Schaffung eines oder mehrerer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft usw. Vorgesehen sind auch eine Koordinierung der Bemühungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung, der Forschung und der Verbreitung landwirtschaftlicher Fachkenntnisse sowie gemeinsame Maßnahmen, die den Verbrauch bestimmter Erzeugnisse fördern sollen.

Die im Vertrag vorgesehene Europäische Kommission wird eine Konferenz der Mitgliedstaaten einberufen, die die gemeinsame Politik schrittweise ausarbeiten soll. Ausgehend von den Arbeiten dieser Konferenz wird sie Vorschläge unterbreiten, die verbindlich werden, wenn sie vom Ministerrat während der ersten beiden Stufen einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit angenommen werden.

Es kann an dieser Stelle nicht auf alle im Vertrag vorgesehenen Einzelheiten bezüglich der Ablösung der einzelstaatlichen Marktorganisationen durch gemeinsame Organisationsformen eingegangen werden. Für die Schwierigkeiten des Anfangs- und Übergangsstadiums sieht der Vertrag ein System von Mindestpreisen, den Abschluss von Übereinkommen bzw. multilateralen Verträgen zugunsten der Exportländer sowie die Einführung von Ausgleichsabgaben vor.

Aus dieser kurzen Betrachtung lässt sich schließen, dass ein solches Konzept und eine solche gemeinsame Marktorganisation die Ängste und Zweifel derer zerstreuen können, die in diesem Markt eine drohende Gefahr für ihren nationalen Markt sahen. Es muss auch zugegeben werden, dass die Ziele dieses Gemeinsamen Marktes sich mit den Forderungen der luxemburgischen Landwirte decken. Wäre da nicht die Frage der europäischen Preise, könnte der Gemeinsame Markt in seinem jetzigen Zustand akzeptiert werden.

Unsere Herstellungspreise sind jedoch sehr hoch.

Das liegt an den besonders ungünstigen natürlichen Gegebenheiten für die luxemburgische Landwirtschaft und an ihrer strukturellen und technischen Unterlegenheit.

Zwar bemüht sich die Regierung, im strukturellen und technischen Bereich die Wettbewerbsfähigkeit unserer Landwirtschaft zu steigern, aber Ausrüstung und Organisation können nicht von heute auf morgen vollkommen modernisiert werden, ganz zu schweigen von der Umsetzung der notwendigen Strukturreformen; diese Reform kann nur langfristig in Angriff genommen werden.

Die Unterlegenheit unserer Landwirtschaft aufgrund der natürlichen Gegebenheiten aber bleibt. Leider haben wir nur wenig Einfluss auf die Umweltfaktoren, und man darf sich sogar fragen, ob wir bei all unseren Bemühungen überhaupt eine Preisangleichung erreichen, mit der sich unsere landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf dem Gemeinsamen Markt behaupten können. Hätte folglich das Großherzogtum unter diesen Voraussetzungen dem Gemeinsamen Markt besser nicht beitreten sollen? Nein! Als Exportland konnte sich Luxemburg einem solchen Markt gegenüber nicht verschließen. Für unsere Landwirtschaft, die bei so wichtigen Erzeugnissen wie Butter, Schweine- und Rindfleisch Überschüsse produziert, wäre es von keinerlei Interesse, außen vor zu bleiben – ganz im Gegenteil. Eine Abschottung hätte zur Folge, dass die Landwirtschaft in ihren Erzeugnissen ersticken würde, oder aber sie wäre gezwungen, ihre Produktion zu drosseln und sie auf die Bedürfnisse Luxemburgs zu beschränken. Dies wiederum würde das Ende jeglicher Entwicklung bedeuten und unweigerlich zum Niedergang unserer Landwirtschaft führen.

Aufgrund dieser Überlegungen hat sich die luxemburgische Regierung für die Integration des Landes in den Gemeinsamen Markt ausgesprochen, gleichzeitig jedoch darauf bestanden, eine Schutzklausel zugunsten ihrer Landwirtschaft aufzunehmen.

Diese Sonderregelung erlaubt Luxemburg weiterhin mengenmäßige Einschränkungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen, die sich auf der C-Liste der Benelux-Agrarprotokolle befinden. Diese wurden am 14. Juni 1954 vom Luxemburger Parlament ratifiziert und sind im Anhang zur GATT-Entscheidung vom 3. Dezember 1955 aufgelistet. Ausnahmen werden der luxemburgischen Landwirtschaft bei Brotgetreide, Mehl

und Nebenerzeugnissen, bei Milch und Butter, bei Rind- und Schweinefleisch sowie bei Fleischwaren gewährt.

Im Gegenzug hat sich die luxemburgische Regierung verpflichtet, alle strukturellen, technischen und wirtschaftlichen Maßnahmen zur schrittweisen Integration der luxemburgischen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt zu ergreifen.

Die Sonderregelung ist nicht ausdrücklich zeitlich begrenzt, es ist jedoch vorgesehen, dass der Ministerrat am Ende des Übergangszeitraumes mit qualifizierter Mehrheit beschließen wird, inwieweit die dem Großherzogtum zugebilligten Ausnahmebestimmungen beibehalten, abgeändert oder abgeschafft werden sollen. Gegen diesen Beschluss kann bei den für Rechtsstreitigkeiten zuständigen Instanzen der Gemeinschaft Berufung eingelegt werden.

Diese Schutzklausel, die uns vor jederzeit möglichen Überraschungen schützen soll, befreit uns keinesfalls davon, ernsthafte Anstrengungen auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu unternehmen. Ganz im Gegenteil – sie beinhaltet schwer wiegende Verpflichtungen. Sie bringt uns dazu, unsere gesamte Agrarpolitik neu zu überdenken. Einerseits sollte sie zukünftig die quantitative und qualitative Verbesserung unserer landwirtschaftlichen Erzeugung fördern, andererseits trotzdem die Mittel und Maßnahmen anwenden, die zur Verringerung der Herstellungskosten erforderlich sind.

Wir sollten darauf hinarbeiten, unserer Landwirtschaft strukturell, technisch und kommerziell zu einem Aufschwung zu verhelfen. Für dieses Ziel müssen Landwirte und Regierung zusammenarbeiten. Jeder, selbst der Kleinbauer, muss seinen Teil der Verantwortung übernehmen.